



## Land Burgenland

Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen  
Hauptreferat Wohnbauförderung

An das  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen  
Hauptreferat Wohnbauförderung  
Europaplatz 1  
A-7000 Eisenstadt

Tel.: +43 (0) 57 600 2803  
Fax: +43 (0) 57 / 600 – 2060  
E-Mail: darlehensverwaltung@bgld.gv.at

Eingangsstempel

### ANTRAG

**auf begünstigte vorzeitige Rückzahlung meiner / unserer Wohnbauförderung  
gem. Sonderwohnbauförderaktion 2026 – begünstigte Rückzahlung von  
Wohnbauförderdarlehen von natürlichen Personen**

**Evidenznummer (Kontonummer)\*:**

\*) Die Evidenznummer (Kontonummer) finden Sie auf Ihrer Vorschreibung.

Vor- und Nachname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Telefonnummer	E-Mail

**Ich möchte / Wir möchten die Gelegenheit wahrnehmen und mein / unser Wohnbaudarlehen vorzeitig mit einem Nachlass von 25% nach den Bestimmungen der Richtlinie Sonderwohnbauförderaktion 2026 – begünstigte Rückzahlung von Wohnbauförderdarlehen von natürlichen Personen tilgen. Den errechneten Rückzahlungsbetrag werde ich / werden wir nach schriftlicher Genehmigung (verbindliches Rückzahlungsangebot) einmalig bis längstens 30.04.2026 begleichen. Aufgrund dieses Antrags sind etwaige Einziehungs- bzw. Abbuchungsaufträge für Darlehensraten jedenfalls bis 30.04.2026 auszusetzen.**

Ich nehme / Wir nehmen die Voraussetzungen bzw. Bedingungen der Nachlassgewährung gemäß der Richtlinie Sonderwohnbauförderaktion 2026 – begünstigte Rückzahlung von Wohnbauförderdarlehen von natürlichen Personen zur Kenntnis und erkläre / erklären, das Eigenheim, für welches der Förderungskredit gewährt wurde, regelmäßig (ständig) zu bewohnen. Die Richtlinie Sonderwohnbauförderaktion 2026 – begünstigte Rückzahlung von Wohnbauförderdarlehen von natürlichen Personen ist im Landesamtsblatt für das Burgenland veröffentlicht und auf der Landeshomepage unter [www.burgenland.at/vorzeitigerueckzahlung](http://www.burgenland.at/vorzeitigerueckzahlung) abrufbar.

Ich nehme / Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Nachlass verloren geht, wenn die vorgeschriebenen Zahlungsbedingungen des schriftlich übermittelten verbindlichen Nachlassangebots nicht eingehalten werden und der bekanntgegebene Rückzahlungsbetrag nicht vollständig bis **spätestens am 30.04.2026** am bekanntgegebenen Konto des Landes Burgenland einlangt. Etwaige nur teilweise erbrachte Rückzahlungsbeträge (bzw. Teilzahlungen) werden als außerordentliche Tilgung ausgewiesen. Eine Rückerstattung dieser Teilzahlungen ist nicht möglich.

**Ich nehme / Wir nehmen weiters zur Kenntnis, dass eine Begünstigung nur gewährt werden kann, wenn kein Grund für die Kündigung des Wohnbaudarlehens vorliegt und dieser Antrag spätestens am 31.03.2026 in der zuständigen Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen einlangt.**

**Antragstellung in Papierform/per E-Mail:**

Dieses Ansuchen auf Gewährung einer begünstigten vorzeitigen Rückzahlung ist **bis spätestens 31.03.2026 einzubringen**.

Die Übermittlung erfolgt:

- per Post an: **Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Europaplatz 1, A-7000 Eisenstadt** oder
- per E-Mail an: **darlehensverwaltung@bgld.gv.at**

Ort, Datum	Unterschrift(en)

**Auszug aus der Richtlinien Sonderwohnbauförderaktion 2026 - begünstigte Rückzahlung von Wohnbauförderdarlehen von natürlichen Personen:**

**4. Antragstellung und Abwicklung der Sonderwohnbauförderungsaktion**

4.1.Nachlässe können über Antrag der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensnehmers ab 01.01.2026 gewährt werden, wobei Anträge bis einschließlich 31.03.2026 gestellt werden können. Anträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, per Post oder per E-Mail (darlehensverwaltung@bgld.gv.at) oder sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind per Onlineantrag einzubringen.

4.2.Aufgrund des Antrags ergeht bei Erfüllung der Bedingungen der Sonderförderaktion, nach Genehmigung des zuständigen Mitglieds der Landesregierung, schriftlich ein verbindliches Angebot für eine vorzeitige Rückzahlung mit Nachlass aus dem der um den Nachlass verminderte Rückzahlungsbetrag hervorgeht. Dieser verminderte Rückzahlungsbetrag muss binnen der festgelegten Zahlungsfrist am vom Land Burgenland bekanntgegebenen Konto einlangen. Als späteste Zahlungsfrist ist der 30.04.2026 festzulegen.

4.3.Einlangende Teilbeträge gelten für den Fall, dass die Bedingungen für den Nachlass nicht erfüllt werden als außerordentliche Teillösung des Wohnbauförderungsdarlehens und werden nicht zurückbezahlt. Zwischenzeitig bezahlte Annuitäten werden auf den begünstigten Rückzahlungsbetrag angerechnet.

4.4.Der Nachlass wird mit dem fristgerechten Einlangen des gesamten Rückzahlungsbetrags am bekanntgegebenen Konto des Landes Burgenland wirksam.

4.5.Nach vollständigem Ausgleich des Darlehenskontos erfolgt die Übermittlung der Löschungserklärung. Im Falle einer treuhändigen Abwicklung der Rückzahlung durch einen Notar oder Rechtsanwalt kann, wenn eine Treuhanderklärung vorgelegt wird, eine Löschungserklärung treuhändig zur Treuhandabwicklung der Rückzahlung und Lastenfreistellung übermittelt werden.

**5. Sonstige Bestimmungen**

5.1.Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist gemäß dem Bgld. WFG 2018 ermächtigt, alle im Antrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerbenden betreffenden personenbezogenen Daten, zu verarbeiten.

5.2.Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist weiters befugt, Daten gemäß § 10 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an Dritte, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu übermitteln.

5.3.Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Darlehens- bzw. Förderbetrages erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.